



## Reform der Finanzverwaltung

Anbei übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen betreffend die Neuorganisation der Finanzverwaltung, die per 1. Jänner 2021 in Kraft getreten ist. Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

### 1. Neuorganisation der Finanzverwaltung

- a.) Finanzamt Österreich
- b.) Finanzamt für Großbetriebe
- c.) Amt für Betrugsbekämpfung
- d.) Zollamt Österreich

### 2. Postanschriften

### 3. Bankverbindungen

### 4. Unveränderliche Steuernummer

### 5. Ausblick

## 1. Neuorganisation der Finanzverwaltung

Durch die Reform der Finanzverwaltung, umgesetzt durch das Finanz-Organisationsreformgesetz (kurz FORG), wird eine Strukturänderung der österreichischen Steuer- und Zollverwaltung bewirkt. Ziel ist es laut BMF, den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden. Dies soll durch einen erhöhten Servicecharakter und optimierte Prozesse erfolgen, woraus verbesserte Abläufe und beschleunigte Verfahren resultieren sollen.

Die Finanzverwaltung verfügte bisher über 40 Finanz- und 9 Zollämter sowie eigene Organisationseinheiten wie Großbetriebsprüfung, Finanzpolizei und Steuerfahndung. Aufgrund der Neuorganisation wird die bisherige Struktur durch übergeordnete Behörden mit bundesweiter Zuständigkeit ersetzt (Finanzamt Österreich, Zollamt Österreich, Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzamt für Großbetriebe, Prüfstelle für Lohnabgaben und Beiträge und Dienstbehörde Zentraler Service). Dahingehend fällt die örtliche Zuständigkeit weg, einzig die **sachliche Zuständigkeit** ist für die Einordnung der zuständigen Behörde relevant.

### a.) Finanzamt Österreich

Das Finanzamt Österreich ersetzt die einzelnen Finanzämter, wobei die bisherigen Finanzämter zu Dienststellen werden. Abgesehen davon gibt es eine „Dienststelle Sonderzuständigkeiten“ die bundesweit unter anderem Aufgaben zur Bodenschätzung, Spendenbegünstigung und der Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer, der Spielbankabgabe, der Konzessionsabgabe, der Glücksspielabgaben sowie der Flugabgabe bündelt.<sup>1</sup>

Hinsichtlich des sachlichen Zuständigkeitsbereiches gilt<sup>2</sup>:

- Grundsätzlich sind alle mit der Erhebung von Abgaben zusammenhängenden Aufgaben, die keinem anderen Amt (zB Finanzamt für Großbetriebe oder Zollamt Österreich) übertragen wurden, umfasst.
- Abgesehen davon umfasst der Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Österreich auch gewisse Sonderbereiche (zB Vorsteuererstattung für im Inland ansässige Unternehmer, Erhebung der Umsatzsteuer von nicht in Österreich ansässigen Unternehmen, etc...).

Die zuständige Dienststelle des Finanzamts Österreich kann über FinanzOnline abgefragt werden.

### b.) Finanzamt für Großbetriebe

Das Finanzamt für Großbetriebe ist im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich künftig in folgenden Fällen zuständig:

- Überschreitung der Umsatzerlösschwelle von jeweils EUR 10 Mio (Umsatzerlöse gemäß UGB oder UStG) in den letzten beiden erklärten Jahren
- Abgabepflichtige die einen länderbezogenen Bericht iSd Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes erstellen müssen (= Gesellschaften oder Geschäftseinheiten, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr einen Gesamtumsatz von mindestens EUR 750 Mio ausgewiesen hat)
- Finanzdienstleistungsunternehmen, die der Aufsicht aufgrund eines der in § 2 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz genannten Bundesgesetze unterliegen (zB Banken, Versicherungen)

<sup>1</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/dienststelle-sonderzust%C3%A4ndigkeiten.html>.

<sup>2</sup> § 60 BAO.

- Stiftungen und Fonds (nach dem Privatstiftungsgesetz oder nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 oder vergleichbaren Landesgesetzen, inkl ausländische vergleichbare Privatstiftungen)
- Gemeinnützige Bauvereinigungen
- Abgabepflichtige, die Teil einer Steuergruppe gem § 9 KStG sind (wenn der Gruppenträger oder zumindest ein Gruppenmitglied in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fällt oder seinen Sitz nicht in Österreich hat)
- Abgabepflichtige, die Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind, wenn der Organträger oder zumindest ein Organ in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fällt
- Abgabepflichtige, die einer begleitenden Kontrolle unterliegen

Hinsichtlich des sachlichen Zuständigkeitsbereichs ist zu beachten:

- Das Finanzamt für Großbetriebe ist nicht für alle (bundesgesetzlich geregelten) Abgaben zuständig, die ein bestimmter Abgabepflichtiger zu entrichten hat, sondern grundsätzlich nur für jene, die bereits bisher in den Zuständigkeitsbereich der Großbetriebsprüfung fallen. Darüber hinaus ist das Finanzamt für Großbetriebe jedenfalls für die Erhebung der Lohnsteuer jener Arbeitgeber zuständig, die als Abgabepflichtige in seinen persönlichen Zuständigkeitsbereich fallen. Weiters zB für die Rückzahlung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer/Abzugsteuer.
- Ausgenommen von der Zuständigkeit sind explizit im Gesetz angeführte spezielle Abgaben (zB Gebühren nach dem Gebührengesetz, Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer, Flugabgaben)<sup>3</sup>, da für diese Abgaben das Finanzamt Österreich zuständig ist.

### **c.) Amt für Betrugsbekämpfung**

Dem Amt für Betrugsbekämpfung obliegen die Aufgaben im Bereich Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung sowie die Zentralstelle der internationalen Zusammenarbeit.

### **d.) Zollamt Österreich**

Das Zollamt Österreich ist insbesondere für die Vollziehung des Zollrechts sowie der Erhebung von Verbrauchsteuern und der Einfuhrumsatzsteuer zuständig.

## **2. Postanschriften**

Die neuen Postanschriften der einzelnen Ämter lauten<sup>4</sup>:

- Finanzamt Österreich: Postfach 260, 1000 Wien (bzw bei der „Dienststelle Sonderzuständigkeit“: Postfach 222, 1000 Wien)
- Finanzamt für Großbetriebe: Postfach 251, 1000 Wien
- Amt für Betrugsbekämpfung: Postfach 252, 1000 Wien
- Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge: Postfach 253 1000 Wien

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Anbringen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist, gem § 323b Abs 6 BAO noch bis 31.12.2021 auch unter der Anschrift der früheren Finanzämter eingebracht werden können (vorausgesetzt die Anbringen sind korrekt an die bis zum 31.12.2020 kundgemachten Anschriften der Finanzämter adressiert).

Die Faxnummern der einzelnen Ämter können auf der BMF-Homepage abgerufen werden.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> § 61 Abs 2 BAO.

<sup>4</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/aemter-behoerden/faoe.html>.

<sup>5</sup> Siehe [https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Behoerden/\\_start.asp?DisTyp=FA](https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Behoerden/_start.asp?DisTyp=FA).

### **3. Bankverbindungen**

Die bisherigen Bankverbindungen der Dienststellen (bisher Finanzämter) bleiben **aufrecht**. Für das Finanzamt für Großbetriebe und die zusammengelegten Dienststellen werden neue Bankverbindungen geschaffen.

Sämtliche aktuelle Bankverbindungen der einzelnen Ämter sind auf der BMF-Homepage abrufbar.<sup>6</sup>

### **4. Unveränderliche Steuernummer**

Im Zuge der Modernisierung der Finanzverwaltung sind sämtliche Steuernummern **unveränderlich** geworden (gilt sowohl im privaten als auch im unternehmerischen Bereich). Alle bisherigen Steuernummern bleiben auch in Zukunft gültig.

Vorteil der unveränderlichen Steuernummer ist, dass durch einen Wechsel der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit keine neue Steuernummer mehr ausgestellt werden muss. Ändert sich für ein Unternehmen die sachliche Zuständigkeit und wechselt das Unternehmen zB vom Finanzamt Österreich in das Finanzamt für Großbetriebe (zB wenn der Schwellenwert überschritten wird), bleibt die Steuernummer gleich. Der Abgabepflichtige wird **automatisch** über die Änderung der Behördenwechsel informiert.

**Neue Abgabepflichtige** erhalten sofort eine **unveränderliche 9-stellige Steuernummer**, die vom Finanzamt Österreich vergeben wird. Dabei orientiert sich die Vergabe der Steuernummer nach der Dienststelle, wo sich der Sitz der Geschäftsleitung bzw der Wohnsitz befindet.

### **5. Ausblick**

Aufgrund dieser Neuorganisation sollte intern geprüft werden, ob die richtige Bankverbindung/Postanschrift betreffend die Finanzverwaltung hinterlegt ist. Abgesehen davon werden wir Sie im Zusammenhang mit der laufenden Modernisierung der Finanzverwaltung auf dem Laufenden halten (zB sofern sich allfällige Änderungen ergeben).

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

---

<sup>6</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fristen-verfahren/steuerzahlungen.html>.

## **ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL**

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-kennntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

### **Herausgeber:**

#### **ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45